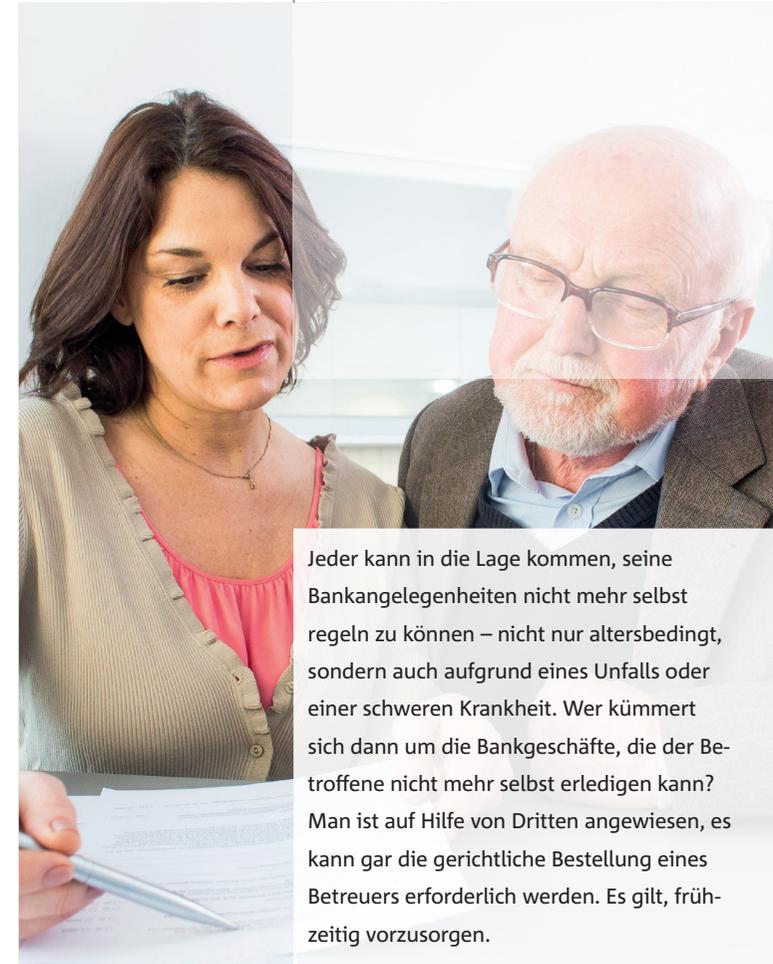


Frühzeitig für Notfälle Bankangelegenheiten regeln



Jeder kann in die Lage kommen, seine Bankangelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können – nicht nur altersbedingt, sondern auch aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Krankheit. Wer kümmert sich dann um die Bankgeschäfte, die der Betroffene nicht mehr selbst erledigen kann? Man ist auf Hilfe von Dritten angewiesen, es kann gar die gerichtliche Bestellung eines Betreuers erforderlich werden. Es gilt, frühzeitig vorzusorgen.

Muss die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ registriert werden?

Nein. Angaben zur Vorsorgevollmacht können allerdings gegen eine Gebühr in dem von der Bundesnotarkammer geführten Zentralen Vorsorgeregister – entweder über das Internet unter vorsorgeregister.de oder per Post – registriert werden. Das Vorsorgeregister stellt sicher, dass Gerichte schnell und einfach von der Existenz einer Vorsorgevollmacht erfahren. So kann vermieden werden, dass ein Betreuer bestellt werden muss.

Was kann geschehen, wenn keine Vorsorge in Bankangelegenheiten getroffen wurde?

Tritt der „Vorsorgefall“ ein, können die eigenen Angelegenheiten gegenüber der Bank zumindest zeitweilig nicht selbst geregelt werden, und wurde keine Vollmacht erteilt, kann die gerichtliche Bestellung eines Betreuers für diesen Bereich notwendig werden. Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter:

- Verbraucherportal des Bankenverbandes:
verbraucher.bankenverband.de
- Zentrales Vorsorgeregister: vorsorgeregister.de
- Internetauftritt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Broschüre „Betreuungsrecht“ in der Rubrik „Publikationen“ abrufbar: bmjv.de

So erreichen Sie den Bankenverband



Per Post:
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307
10062 Berlin



Per Telefon:
+49 30 1663-0



Per Fax:
+49 30 1663-1399



Per E-Mail:
bankenverband@bdb.de



Im Internet:
bankenverband.de



Scannen Sie diesen QR-Code, um weiterführende Informationen zu erhalten.



Social Media:
twitter.com/bankenverband



youtube.com/user/bankenverb



flickr.com/photos/bankenverband



Warum vorsorgen?

Angehörige des Hilfsbedürftigen, ob Ehepartner oder Kinder, sind im Notfall nicht automatisch zur Regelung der Vermögensangelegenheiten, beispielsweise gegenüber einer Bank, berechtigt. Es gilt, Vorsorge für diesen Notfall zu treffen: Denn nach dem Willen des Gesetzgebers kann die gerichtliche Bestellung eines Betreuers vermieden werden, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann. Die Vollmacht bietet ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Man kann die Person – also zum Beispiel Angehörige oder Freunde – selbst auswählen, die im „Ernstfall“ handeln sollen.

Wie vorsorgen?

Wer eine Person seines Vertrauens mit einer Vollmacht zur Regelung seiner Bankangelegenheiten versehen will, sollte auf die von den Kreditinstituten angebotenen Vordrucke für eine „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zurückgreifen. Dabei handelt es sich nicht um eine Generalvollmacht, sondern um eine Vollmacht, die ausschließlich zur Vornahme von solchen Bankgeschäften berechtigt, die in einem abschließenden Katalog im Wortlaut der Vollmacht

aufgeführt sind. So darf der Bevollmächtigte zum Beispiel über Guthaben etwa durch Überweisungen, Barabhebungen oder Schecks verfügen. Er kann damit unter anderem für den hilfsbedürftigen Kontoinhaber Rechnungen bezahlen. Ferner darf der Bevollmächtigte Kredite, die dem Kontoinhaber eingeräumt worden sind, in Anspruch nehmen. Er ist jedoch unter anderem nicht zum Abschluss von „neuen“ Kreditverträgen ermächtigt. Die Vollmacht ist zugleich Depotvollmacht. Deshalb darf der Bevollmächtigte die Auslieferung von Wertpapieren an sich verlangen und Wertpapierkauf und -verkaufsaufträge zu Lasten des Depots bzw. Kontos veranlassen. Mit der Vollmacht sind jedoch keine Zugriffsrechte des Kontobevollmächtigten auf depotmäßig verwahrte Gegenstände verbunden (zum Beispiel Lebensversicherungen), die zwar im Depotauszug ausgewiesen werden, bei denen es sich aber nicht um Wertpapiere handelt. Ferner darf der Bevollmächtigte auch keine Termingeschäfte (Börsen- und Devisentermingeschäfte) tätigen, weil es sich hierbei nicht um Wertpapiergeschäfte handelt. Der Bevollmächtigte ist zudem nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Damit ist eine Weitergabe der Befugnis auf einen dem Kontoinhaber möglicherweise gänzlich unbekanntem Dritten ausgeschlossen.

Wo sollte die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt werden?

Um eine solche Vollmacht zu erteilen, sollte der Vollmachtgeber – also der Kontoinhaber – grundsätzlich gemeinsam mit der Vertrauensperson, der die Vollmacht erteilt werden soll, die Bank aufsuchen. Etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können mit diesem Vorgehen ausgeräumt werden. Der Bevollmächtigte muss sich zudem ausweisen können, denn die Bank ist gesetzlich verpflichtet, ihn anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Ab wann gilt die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“?

Bei der „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ handelt es sich um eine unbedingte Vollmacht. Das heißt: Ab ihrer Ausstellung kann der Bevollmächtigte, unabhängig von möglichen Absprachen im Innen-

verhältnis zwischen Kontoinhaber als Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, von ihr Gebrauch machen. Wichtig ist: Die Bank prüft nicht, ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte nach der Vereinbarung im Innenverhältnis von der Vollmacht Gebrauch machen kann. Sie prüft insbesondere nicht, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber als Vollmachtgeber eingetreten ist. Dieser trägt grundsätzlich selbst das Risiko eines Vollmachtsmissbrauchs. Deshalb sollte stets nur eine vertrauenswürdige Person als Bevollmächtigter ausgewählt werden.

Wie lange gilt die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“?

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Kontoinhaber jedoch jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, sollte der Kontoinhaber seine Bank hierüber unverzüglich informieren. Ansonsten bleibt die Vollmacht so lange gegenüber der Bank wirksam, bis der Kontoinhaber der Bank das Erlöschen der Vollmacht angezeigt hat. Erfolgt der Widerruf unmittelbar gegenüber der Bank, erfährt sie auf diese Weise, dass die Vollmacht nicht mehr gültig sein soll. Der Widerruf gegenüber der Bank und ihre Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.

Was passiert mit der Vollmacht im Falle des Todes des Kontoinhabers?

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers. Sie bleibt vielmehr auch für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Erben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur gemeinsam mit dem widerrufenden Miterben Gebrauch machen.